SATZUNG

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Jahnplatz“
der Gemeinde Steinen

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGL.I.S. 1359), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), jeweils in der derzeit gültigen Fassung,

hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinen die Änderung des Bebauungsplanes „Jahnplatz“ als Satzung beschlossen.

§ 1
Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans vom 17.09.2002.

§ 2
Inhalt der Änderung

Änderungsbereich Süd (Flst.Nr. 373/29): Die überbaubare Fläche wird vergrößert. Eine geplante Grundstücksgrenze wird eingetragen. Zur Erschließung des hinterliegenden Grundstückes wird eine private Erschließungsfläche ausgewiesen. Die Traufhöhe wird auf 4,5 m reduziert und die Bauweise ausschließlich auf das Einzelhaus beschränkt. Die Geschossigkeit bleibt mit II bestehen, durch die neue Traufhöhe ergibt sich jedoch, dass das zweite Vollgeschoss im Dachgeschoss liegen muss.

Änderungsbereich Nord (Flst.Nr. 373/11 u. 373/12): Die überbaubare Fläche wird vergrößert und die beiden Baufenster zu einem zusammengefasst. Zur Erschließung der hinterliegenden Grundstücke wird eine private Erschließungsfläche und zusätzlich eine Nebenanlagenfläche für Stellplätze ausgewiesen. Für die Ermittlung der Traufhöhe werden Höhenbezugspunkte (HBZ) definiert.

Als Bauweise wird zusätzlich das Doppelhaus zugelassen. Die Firstrichtung wird wahlweise auf Nord-Süd erweitert. Die Grünfläche entlang der nördlichen Plangebietsgrenze wird vergrößert.

§ 3
Bestandteile der Bebauungsplanänderung

Bestandteil der Bebauungsplanänderung ist der zeichnerische Teil (Lageplandeckblatt) vom 07.06.2005. Beigefügt ist die Ergänzungsbegründung vom 07.06.2005.

§ 4
Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Steinen, den 15. Juni 2005

KÖNIG
- Bürgermeister -

GEMEINDE 4 STEINEN

b-123301

VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT

NACH §2 ABS.1 BAUGB VOM 27.08.97/24.06.2004
DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES AM 22.02.2005

STEINEN, DEN 15. Juni 2005

KÖNIG, BÜRGERMEISTER

Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange

NACH §13 ABS.1 BAUGB VOM 27.08.97/24.06.2004
IN DER ZEIT VOM 10.03.2005 BIS 11.04.2005

STEINEN, DEN 15. Juni 2005

KÖNIG, BÜRGERMEISTER

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

NACH §10 BAUGB VOM 27.08.97/24.06.2004
MIT §4 ABS. GO AM 07.06.2005

STEINEN, DEN 15. Juni 2005

KÖNIG, BÜRGERMEISTER

AUSFERTIGUNG

ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESES PLANES SOWIE DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UNTER BEACHTUNG DES VORSTEHENDEN VERFAHRENS MIT DEN HIERZU ERGANGENEN BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES DER GEMEINDE STEINEN ÜBEREINSTIMMT.

STEINEN, DEN 15. Juni 2005

KÖNIG, BÜRGERMEISTER

RECHTSKRÄFTIG

NACH §10 BAUGB VOM 27.08.97/24.06.2004
DURCH BEKANNTMACHUNG
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN VOM
IN KRAFT GETRETEN

AM 15. Juni 2005
BIS
AM 15. Juni 2005

STEINEN, DEN 15. Juni 2005

KÖNIG, BÜRGERMEISTER